

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 15. Februar 2006

18. Stück

70. Änderung des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004 am 9. Juli 2004 Nr. 168 in der Fassung Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005 am 6. Juli 2005 Nr. 154
71. DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG - Studienplan vom 29. Juni 2004 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21. Juni 2005, 34. Stück, Nr. 148
72. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002
73. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Gerichtsmedizin an Frau Dr. med. univ. Petra Grubwieser
74. Ausschreibung Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
75. Ausschreibung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck 2006
76. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
77. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

70. Änderung des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004 am 9. Juli 2004 Nr. 168 in der Fassung Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005 am 6. Juli 2005 Nr. 154

Die §§ 1 bis 4 des Organisationsplanes werden geändert und lauten wie folgt:

Teil A: Medizinisch-theoretischer Bereich

§ 1

(1) Der theoretisch-medizinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Departments und Institute.

(2) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten mit unterschiedlichen Lehr- und Forschungsaufgaben gebildet werden.

1. Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten zu Departments sind:
Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlich benachbarter Fächer.

Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (core facilities);

abgestimmte Investitionsplanung und gemeinsame Gerätenutzung;

bedarfsorientierte, flexible Raumnutzung;

Schaffung schlanker, gemeinsamer Verwaltungsstrukturen.

2. Departments sind strukturiert in Sektionen (Divisions). Die Sektionen (Divisions) sind Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.

3. Über Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der Sektionen ist eine Substrukturierung der Sektionen in Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories) möglich. Die über Zielvereinbarungen vorgenommene Binnenstruktur einer Sektion (Division) ist nicht Teil des Organisationsplanes im Sinne des § 20 UG 2002.

(3) Organisationseinheiten, die nicht in Form von Departments eingerichtet sind, werden als Institute bezeichnet.

1. Die Binnenstruktur der Institute erfolgt durch Zielvereinbarungen mit dem Institutsdirektor / der Institutsdirektorin in Form von Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories).

2. Die über Zielvereinbarungen errichteten Arbeitsgruppen oder Laboratorien sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.

3. Im Interesse der Planungssicherheit sollten die gem. § 1 (3) Z 1 geschlossenen Vereinbarungen in der Regel durch die Dauer eines Projektes definiert sein und in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten.

§ 2 An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den theoretisch-medizinischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

1. Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie.

Dieses Department wird mit dem Namen Biozentrum Innsbruck (Innsbruck-Biocentre) bezeichnet, bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

Medizinische Biochemie;

Neurobiochemie;

Klinische Biochemie;

Biologische Chemie;

Zellbiologie;

Genomik und RNomik;

Molekularbiologie;

Exptl. Pathophysiologie und Immunologie;

Molekulare Pathophysiologie;

Entwicklungsimmunologie.

2. Department für Physiologie und Medizinische Physik

bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

Physiologie und

Biomedizinische Physik.

3. Department für Medizinische Genetik, Molekulare und Klinische Pharmakologie

bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

Humangenetik;

Genetische Epidemiologie;

Klinische Genetik;

Biochemische Pharmakologie;

Molekulare und zelluläre Pharmakologie;

Klinische Pharmakologie.

4. Department für Anatomie, Histologie und Embryologie

Bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

Klinisch -Funktionelle Anatomie;

Neuroanatomie;

Histologie und Embryologie.

5. Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin

Bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

Hygiene und Medizinische Mikrobiologie;

Sozialmedizin.

6. Institut für Pharmakologie

7. Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie

bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

Medizinische Statistik und Informatik;

Gesundheitsökonomie

8. Institut für Pathologie

9. Institut für Gerichtliche Medizin

III. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

§ 3

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen (§ 20 (5) UG 2002).

Die Bestellung einer Leiterin/eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Sektionen (Divisions) durch das Rektorat.

(2) Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einer Organisationseinheit mit Forschungs – und Lehraufgaben kann in besonders begründeten Fällen auch eine Universitätsdozentin/ ein Universitätsdozent vom Rektorat mit der Leitung dieser Organisationseinheit betraut werden (§ 122 (5) UG 2002). In der Regel kommen für derartige Vorstandsfunktionen nur Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in Betracht, die bereits in Berufungsvorschlägen für Universitätsprofessuren in- oder ausländischer Universitäten oder gleichwertiger wissenschaftlicher Institutionen genannt worden waren oder auf Grund besonderer Leistungen eine derartige Berufung in den nächsten Jahren erwarten lassen. In diesen Fällen ist die betreffende Funktion intern im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck auszuschreiben. Gleichzeitig sind vom Rektorat die für die Bestellung erwarteten Qualifikationsvoraussetzungen im Mitteilungsblatt zu verkünden.

(3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 3 (1) nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.

(4) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen. Bei Departments erfolgt der Vorschlag für die Stellvertreterfunktion durch die Leiter der Sektionen (Divisions) des betreffenden Departments. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern gem. § 3 (4) können auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit neben den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der entsprechenden Einrichtung vom Rektorat bestellt werden.

Bei Organisationseinheiten, denen nur eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor zugeordnet ist, ist der Vorschlag mit dieser/diesem abzustimmen.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführender Direktor/Direktorin (Chairperson)“; die Leiterin bzw. der Leiter einer Sektion (Division) eines Departments die Bezeichnung „Direktor / Direktorin (Head of Division)“; die Leiterin bzw. der Leiter eines Institutes die Bezeichnung „Institutsdirektor/In (Head, Institute of...)“

(7) Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter von Departments (§ 1(2)) beträgt 3 Jahre. Unmittelbare Wiederbestellung ist nicht möglich. Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (Divisions) § 1 (2) Z 2 und Institute § 1 (3), beträgt 5 Jahre.

Wiederbestellung ist möglich.

Bei einer Änderung des Organisationsplanes (§ 14), die zu einer Auslassung einer Organisationseinheit führt, erlöschen die betreffenden Leitungsfunktionen mit dem Inkrafttreten der Änderung

(8) Die Leiterinnen und Leiter aller Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben unterstehen unmittelbar der Diensthoeheit des Rektors.

(9) Die Bestellung von Leiterinnen bzw. Leitern von Organisationseinheiten erfolgt unter Einbeziehung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit entsprechend § 12 (3) Z 1.

(10) Die Leiterinnen und Leiter der Sektionen von Departments (§1 (2) Z 2) und Instituten (§1 (3)) haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal.
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der jeweiligen Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal.
3. Leiterinnen und Leiter der Institute schließen für ihre Organisationseinheiten, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Bei Departments erfolgt der Abschluss der Zielvereinbarungen intern durch Vermittlung zwischen der/dem geschäftsführende/n Direktorin/Direktor des Departments und den Direktorinnen und Direktoren der Sektionen (Divisions).
4. Entscheidung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Ressourcen.
5. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
6. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit gem. § 13 (2) UG 2002.
7. Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auf der Basis der Zielvereinbarungen.
8. Durchführung der der Organisationseinheit durch das Rektorat im Wege des/der Vizerektorin/Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zugewiesenen Lehraufgaben.
9. Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Anhörungsrechtes bei Personalaufnahmeverfahren gem. § 107 (3) UG 2002.
10. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen.

(11) Den Leiterinnen und Leitern von Departments (geschäftsführenden Direktoren/Innen) obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der einzelnen Sektionen (Divisions) des Departments überschreiten. Dazu zählen insbesondere:

1. Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Sektionen (Divisions).
2. Koordination der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) sowie Vermittlung der Zielvereinbarungen des Departments mit dem Rektorat.
3. Leiterinnen und Leiter der Institute schließen für ihre Organisationseinheiten Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Bei Departments erfolgt der Abschluss der Zielvereinbarungen intern durch Vereinbarungen zwischen dem geschäftsführenden Direktor des Departments und den Direktorinnen und Direktoren der Sektionen (Divisions). Der geschäftsführende Direktor/Direktorin des Departments schließt auf der Basis der Zielvereinbarungen mit den Direktoren/Innen der Sektionen die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab.

4. Entscheidung über Errichtung, Finanzierung und Wartung gemeinsamer Einrichtungen.
5. Koordinierung der Raumzuweisung an die Sektionen (Divisions) und gemeinsamen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Raumbedürfnisse für die Lehre.
6. Leitung der Gebäudeverwaltung (Facility Management) für die vom Department benutzten Gebäude oder Gebäudeteile.
7. Formulierung von Anträgen an das Rektorat über die Weiterführung, Auflassung oder Neuerrichtung von Sektionen (Divisions).
8. Organisation und Koordination der Evaluierung der Leistungen des Departments in Forschung und Lehre.
9. Einberufung und Leitung der Departmentkonferenz gem. § 4 (1)

IV. Kommunikations- und Beratungsorgane

§ 4

(1) Den Vorständen der Departments steht zu ihrer Beratung eine Departmentkonferenz zur Verfügung. Die Departmentkonferenz dient ferner der notwendigen Kommunikation und Abstimmung der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (Divisions) bei der Erarbeitung der strategischen Ziele des Departments sowie der Koordination der laufenden Forschungs- und Lehrtätigkeit.

(2) Die Departmentkonferenz besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) des Departments, gewählten Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments. Die Wahl regelt die vom Senat zu beschließende Wahlordnung, zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin, bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals gem. § 94 (3) UG 2002.

(3) Bei Departments, denen weniger als drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, sind abweichend von den Bestimmungen des § 4 (1), zwei Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) zu wählen, von denen eine(r) die *venia docendi* besitzen muss. Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung den Bestimmungen des § 4 (2).

(4) Die Departmentkonferenz muss vom Vorstand mindestens einmal im Semester einberufen werden. Im Übrigen liegt es im Ermessen des Departmentvorstandes zu entscheiden, in welchen Fällen er eine Beratung durch die Departmentkonferenz für zweckmäßig hält. Wünschen von Mitgliedern der Departmentkonferenz auf Einberufung ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Departmentkonferenz ist nicht bevollmächtigt, Entscheidungen zu treffen.

(5) Auf der Ebene der Sektionen sind keine besonderen Beratungsorgane vorgesehen, allerdings sind die Leiterinnen und Leiter verpflichtet, die Angehörigen der Sektion sowie die von ihr betreuten Studierenden über wesentliche Entscheidungen zu informieren.

(6) An Instituten sind Institutskonferenzen einzurichten. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

<i>Beschluss des Rektorats gem. § 20 Abs 4 UG 2002:</i>	14.09.2005
<i>Befassung des Senats gem. § 20 Abs 4 UG 2002:</i>	12.10.2005
<i>Genehmigung des Universitätsrates gem. § 20 Abs 4 UG 2002:</i>	09.01.2006

Nach § 7 werden zur vorgezogenen Regelung des Departments für Kinder- und Jugendheilkunde, auf die Überschrift „Teil B: Organisationsplan für den Klinischen Bereich“ folgend, folgende §§ 7a – 7c eingefügt:

Teil B: Organisationsplan für den Klinischen Bereich

I. Präambel

Der Klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck umfasst jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des A.ö. Landeskrankenhauses Innsbruck sind.

II. Organisationseinheiten mit Aufgaben der Krankenversorgung, Forschung und Lehre im medizinisch-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 7a

- (1) Der medizinisch-klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Universitätskliniken, Klinische Institute und Departments (englische Bezeichnung für Universitätsklinik: Department, für Department: Center).
- (2) Die Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, in denen im Rahmen der Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.
- (3) Die Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, in denen im Rahmen der Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen unmittelbar für den Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Klinisches Institut“.
- (4) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrere Organisationseinheiten (Universitätskliniken oder Klinische Institute) mit unterschiedlichen Aufgaben in der Krankenversorgung, in der Lehre und Forschung gebildet werden.
- (5) Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten zu Departments sind:
 - Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit klinisch und wissenschaftlich benachbarter Fächer;
 - Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen;
 - Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (core facilities) beispielsweise: gemeinsame Bettenstationen, Aufnahmestationen, Aufwachbereiche, Intensivstationen, Ambulanzen, Tageskliniken, Forschungslabore, Labortrakte;
 - Abgestimmte Investitionsplanung und gemeinsame Gerätenutzung;
 - Bedarfsorientierte, flexible Raumnutzung;
 - Schaffung schlanker, gemeinsamer Verwaltungsstrukturen (im Zusammenwirken mit dem Anstaltenträger gem. § 29 UG 2002)
- (6) Über Zielvereinbarungen mit den Direktorinnen/Direktoren der Universitätskliniken und Klinischen Institute ist eine Substrukturierung der Kliniken bzw. Klinischen Institute in Abteilungen möglich. Die Binnenstruktur der Universitätskliniken oder Klinischen Institute ist nicht Teil des Organisationsplanes im Sinne des § 20 UG 2002.

§ 7b

An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den Klinischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

Department für Kinder- und Jugendheilkunde bestehend aus den Universitätskliniken:

Pädiatrie I mit den Schwerpunkten: Nephrologie, Infektiologie, Endokrinologie einschl. Diabetologie und Rheumatologie;

Pädiatrie II mit den Schwerpunkten: Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie und Hepatologie;

Pädiatrie III mit den Schwerpunkten: Kardiologie, Pneumologie, Allergologie und Zystische Fibrose;

Pädiatrie IV mit den Schwerpunkten: Neonatologie, Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen;

Pädiatrie V Kinder- und Jugendpsychiatrie und Pädiatrische Psychosomatik

III. Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 7c

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Institutes darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 32 (1) UG 2002).

(2) Die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Institutes erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit durch das Rektorat nach Anhörung des Rechtsträgers der Krankenanstalt. Die Bestellung einer Leiterin/eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der im Department vertretenen Universitätskliniken und Klinischen Institute durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger.

(3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 3 (2) nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus im Einvernehmen mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt die Bestellung vorzunehmen.

(4) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Institutes eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen. Bei Departments erfolgt der Vorschlag für die stellvertretende/den stellvertretenden Leiterin/Leiter des Departments durch die Leiterin/den Leiter der Kliniken und Klinischen Institute. Die Bestimmungen des (3) gelten sinngemäß.

(5) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder als Zahnärztin oder als Zahnarzt bestellt werden. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Institutes führt die Bezeichnung „Direktorin/Direktor“. Die Leiterin bzw. der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor“.

(7) Die Funktionsperiode der Direktorinnen/Direktoren der Universitätsklinken und Klinischen Institute beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Funktionsperiode der geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Departments beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(8) Die Bestellung von Leiterinnen bzw. Leitern von Organisationseinheiten im Klinischen Bereich erfolgt unter Einbeziehung der Leiterinnen/des Leiters des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG 2002).

(9) Die Direktorinnen und Direktoren der Universitätskliniken und Klinischen Institute haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal. In Angelegenheiten der Krankenversorgung unterliegen die Universitätsangehörigen den Weisungen der Regelungen der Anstaltsordnung. Ein Weisungsrecht der Organe der Krankenanstalt im Rahmen der universitären Aufgaben ist ebenso ausgeschlossen wie ein Weisungsrecht im Rahmen der Dienstaufsicht.
2. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Regelungen des § 29 (8) UG 2002 der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates. Die in § 3 (10) (Z 2-4, 6-10) beschriebenen Aufgaben gelten sinngemäß.

(10) Den Leiterinnen und Leitern von Departments (geschäftsführende(n) Direktoren/Innen) obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Universitätsklinik bzw. des Klinischen Institutes überschreiten. Die in § 3 (11) Z 1-9 beschriebenen Aufgaben gelten sinngemäß

IV. Kommunikations- und Beratungsorgane

Siehe § 4 Organisationsplan

<i>Beschluss des Rektorats gem. § 20 Abs 4 UG 2002:</i>	26.01.2005
<i>Befassung des Senats gem. § 20 Abs 4 UG 2002:</i>	09.03.2005
<i>Genehmigung des Universitätsrates gem. § 20 Abs 4 UG 2002:</i>	17.03.2005
<i>Zustimmung der Bundesministerin gem. § 29 Abs 2 UG 2002:</i>	31.08.2005

Redaktionelle Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die hiermit veröffentlichte Fassung des Organisationsplanes sich von der von Rektorat, Senat und Universitätsrat bereits beschlossenen, aber von der Bundesministerin noch nicht genehmigten Fassung insbesondere in § 7c Abs 7 unterscheidet. Es muss klargestellt werden, dass sich alle Regelungen betreffend die Departments im Klinischen Bereich ausschließlich auf das zum geltenden Zeitpunkt eingerichtete Department für Kinder- und Jugendheilkunde beziehen. Mit Zustimmung der Bundesministerin zum Entwurf des Organisationsplanes vom 26.8.2005 werden für alle Departments im Klinischen Bereich einheitliche Rechtsvorschriften verlautbart werden.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
Rektor

71. DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG - Studienplan vom 29. Juni 2004 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21. Juni 2005, 34. Stück, Nr. 148

Die Nummerierung in Punkt 11 „European Credit Transfer System“ für das 8.-12. Semester wird wie folgt berichtigt:

8. - 12. Semester	3.01	Innere Medizin	90	2	180	7	45	2	90	3,5	135	10,5	9
	3.02	Chirurgische Fächer und Anästhesie	75	2	150	6	45	2	90	3,5	120	9,5	8
	3.03	Kinder- und Jugendheilkunde	60	2	120	5	45	2	90	3,5	105	8,5	7
	3.04	Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	30	2	60	2,5	15	2	30	1	45	3,5	3
	3.05	Gerichtsmedizin	30	2	60	2,5	15	2	30	1	45	3,5	3
	3.06	Biostatistik und EBM	15	2	30	1					15	1	1
	3.07	Diplomandenseminar					30	5	75	3	30	3	2
	3.08	Klinische Mikrobiologie	15	2	30	1	15	2	30	1	30	2	2
	3.09	Klinische Pharmakologie	15	2	30	1	15	3	30	1,5	30	2,5	2
	3.10	Humangenetik	7,5	2	15	0,5	7,5	2	15	0,5	15	1	1
	3.11	Neurologie	60	2	120	5	30	2	60	2,5	90	7,5	6
	3.12	Psychiatrie	45	2	90	3,5	22,5	2	45	2	67,5	5,5	4,5
	3.13	Gynäkologie und Geburtshilfe	60	2	120	5	45	2	90	3,5	105	8,5	7
	3.14	Dermatologie	45	2	90	3,5	15	2	30	1	60	4,5	4
	3.15	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	30	2	60	2,5	15	2	30	1	45	3,5	3
	3.16	Augenheilkunde	45	2	90	3,5	15	2	30	1	60	4,5	4
	3.17	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten					60	3,5	210	8,5	60	8,5	4
	3.18	Innere Medizin im Klinisch-Prakt. Jahr (8 Wochen)	30	1,5	45	2	105	1,5	157,5	6,5	135	8,5	9
	3.19	Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr (8 Wochen)	30	1,5	45	2	105	1,5	157,5	6,5	135	8,5	9
	3.20	Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	15	1,5	22,5	1	52,5	1,5	78,75	3,5	67,5	4,5	4,5
	3.21	Wahlfach 1 im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	15	1,5	22,5	1	52,5	1,5	78,75	3,5	67,5	4,5	4,5
	3.22	Wahlfach 2 im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	15	1,5	22,5	1	52,5	1,5	78,75	3,5	67,5	4,5	4,5
	3.23	Wahlfach 3 im Klinisch-Praktischen Jahr (2 Wochen)	7,5	1,5	11,25	0,5	25,5	1,5	37	1,5	33	2,0	2,2
<i>Summe 3. Abschnitt</i>			<i>712,5</i>			<i>55</i>	<i>850,5</i>			<i>65</i>	<i>1563</i>	<i>120-</i>	<i>104,2</i>
<i>Zwischensumme:</i>			<i>2.356,5</i>				<i>1620</i>				<i>3976,5</i>	<i>310,0</i>	
		Diplomarbeit										20,0	
		Freie Wahlfächer		2				2				30,0	15
<i>Gesamtsumme:</i>												<i>360,0</i>	

Für den Senat

O. Univ.-Prof. Dr. Werner Jaschke
Vorsitzender

72. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002

[Der Leiter der Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Univ.-Prof. Dr. Christian Marth](#) bevollmächtigt Frau **Ao. Univ.- Prof. Dr. Susanne Taucher** gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 in Verbindung mit den Richtlinien des Rektorats für die Vergabe von Bevollmächtigungen, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2004/05, 29. Stück, Nr. 126 i.d.g.F. im Einvernehmen mit dem Rektorat bis auf Widerruf zum Abschluss von für die Erfüllung der Klinischen Studie, Study Code „D6997C00003“, erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag.

Bezüglich Inhalt und Umfang der Bevollmächtigung sowie der Haftung der Bevollmächtigten wird ausdrücklich auf die Richtlinien des Rektorats für die Vergabe von Bevollmächtigungen verwiesen.

Univ.-Prof. Dr. Christian Marth

Vorstand der Universitätsklinik für Frauenheilkunde

73. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Gerichtsmedizin an Frau Dr. med. univ. Petra Grubwieser

Frau Dr. med. univ. Petra Grubwieser wurde mit Datum vom 31.01.2006 die Lehrbefugnis als Privatdozentin gem. § 103 UG 2002 für das Fach Gerichtsmedizin verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg

Rektor

74. Ausschreibung Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol (Tiroler Wissenschaftsfonds) ruft

- die WissenschaftlerInnen und den wissenschaftlichen Nachwuchs (bis 35 Jahre) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Fachhochschulstudiengänge in Tirol sowie
- sonstige inländische und ausländische WissenschaftlerInnen in Österreich für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Fachhochschulstudiengänge in Tirol auf,

sich mit Projekten an der Ausschreibung zu beteiligen.

Die Zielsetzung des Tiroler Wissenschaftsfonds ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol.

Antragstellung:

- Beginn der Einreichfrist: 01.03.2006
- Ende der Einreichfrist: 30.04.2006
- Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen (das Antragsformular sowie ein Informationsblatt stehen ab 01.03.2006 unter <http://www.tiroler-wissenschaftsfonds.at> zur Verfügung).

Förderungsausmaß:

- grundsätzlich max. 30 % der Kosten, jedoch höchstens €100.000, excl. Umsatzsteuer

Inhaltliche und formale Anforderungen:

- Landesgesetz vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl Nr. 8/2003 (siehe unter <http://www.ris.bka.gv.at/lgbl-tirol/>)
- Richtlinien des Fonds, (v.a. § 6 „Allgemeine Auflagen und Bedingungen“) - (siehe unter <http://www.tiroler-wissenschaftsfonds.at>)
- Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm (siehe unter <http://www.tiroler-wissenschaftsfonds.at>)

Kontakt/Auskünfte:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Bildung/Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds
Heiliggeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck
Mag. Karin Schafferer, Tel: 0512/508-2573; E-Mail: k.schafferer@tirol.gv.at und
Mag. Christina Wallas, Tel. 0512/508-2797, E-Mail: c.wallas@tirol.gv.at

Koordinationsstellen:

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der jeweils zuständigen Koordinationsstelle Kontakt aufzunehmen (welche Koordinationsstelle zuständig ist, richtet sich danach, an welcher Institution ein Förderungswerber (eine Förderungswerberin) tätig ist bzw. wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird).

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck projekt.service.buero Dr. Sara Matt-Leubner Technikerstrasse 21a 6020 Innsbruck Tel.: 0043/(0)512/507-9054 E-Mail: sara.matt@uibk.ac.at	Medizinische Universität Innsbruck Evaluation & Qualitätsmanagement Dr. Gregor Retti Christoph-Probst-Platz 1 6020 Innsbruck Tel.: 0043/(0)512/507-3967 oder 3980 oder 0664/8125028 E-Mail: Gregor.Retti@i-med.ac.at
MCI – Management Center Innsbruck Mag. Elisabeth Rhomberg Universitätsstraße 15 6020 Innsbruck Tel.: 0043/(0)512/2070-1210 E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu	FHS Kufstein Tirol Dr. Johannes Lüthi Andreas Hofer Straße 7 6330 Kufstein Tel.: 0043/(0)5372/71819-172 E-Mail: Johannes.Luethi@fh-kufstein.ac.at

75. Ausschreibung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck 2006

Das Fürstentum Liechtenstein schreibt für das Jahr 2006 den "Preis des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)" aus. Die Gesamtsumme des Preises von €7.500,-- wird an eine(n) oder mehrere PreisträgerInnen (Mindestbetrag für einen Preis: €2.500,--) vergeben werden. An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.

Dieser Preis wird an AssistentInnen, DozentInnen und ForschungsassistentInnen (an einer Institution beider Universitäten), sowie an Studierende aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck als Anerkennung für *herausragende* wissenschaftliche Forschung verliehen.

Es können sowohl wissenschaftliche Arbeiten, die in den letzten vier Kalenderjahren an der Leopold-Franzens-Universität oder der Medizinischen Universität Innsbruck publiziert wurden, als auch wissenschaftliche Projekte eingereicht werden. Bei wissenschaftlichen Projekten bildet ein enger thematischer Bezug zu Liechtenstein eine Voraussetzung zur Einreichung.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Freitag, 28. April 2006 (Einlangen hier!)

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Leopold-Franzens-Universität	
Einreichsstelle	Büro des Vizerektors für Forschung 6020 Innsbruck, Innrain 52
Ansuchen	Einfach + elektronische Version (CD, Diskette)
Antragsformular unter	http://www2.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/

Medizinische Universität	
Einreichsstelle	Stabstelle Evaluation & Qualitätsmanagement 6020 Innsbruck, Innrain 52
Ansuchen	Dreifach
Antragsformular unter	http://www.i-med.ac.at/qm/foerderungen/fl/

Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Projekte bzw. wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, im Regelfall nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.

Bei Projekten ist insbesondere auch anzuführen, bei welchen Institutionen das zur Förderung eingereichte wissenschaftliche Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht wurde oder werden wird und mit welchem Betrag oder welchen Beträgen das Projekt bereits gefördert wurde.

Richtlinien
für die Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung
an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck
(Liechtenstein-Preis)

Im Rahmen des Statuts der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22. Oktober 1982 zur Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck werden die Richtlinien, die am 27. Juni 1985 vom Akademischen Senates der Universität Innsbruck beschlossen wurden, aufgrund des Inkrafttretens des UG 2002 neu festgelegt:

- § 1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verleiht an StudentInnen und AssistentInnen aller Fakultäten der Leopold-Franzens Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck einen Preis als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Forschung („Liechtenstein-Preis“)
- § 2. (1) Der Preis wird von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an diejenige Person oder an diejenigen Personen verliehen, die ihr vom Rektor der Universität Innsbruck nach Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden. Den diesbezüglichen Beratungen des Beratungsgremiums wird ein von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bestellter Vertreter beigezogen.
- (2) Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ein von ihr bestellter Stellvertreter überreicht den Preis im Rahmen einer akademischen Feier in Innsbruck bzw. im Fürstentum Liechtenstein.
- § 3. Der Preis wird als Anerkennung für eine bereits erbrachte wissenschaftliche Leistung oder zur Förderung eines wissenschaftlichen Projektes vergeben. Bei der Auswahl der PreisträgerInnen ist diese doppelte Zielsetzung des Preises zu berücksichtigen.
- § 4. (1) Der Preis besteht in einem Geldbetrag bis zu €7.500,-. Dieser Betrag kann für eine wissenschaftliche Arbeit oder anteilig für mehrere wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptverantwortliche/n Autor/in bzw. an den/die Leiter/in des Projekts vergeben.
- (2) Bei einer Aufteilung auf mehrere PreisträgerInnen soll der einzelne Anteil nicht weniger als €2.500,- betragen.
- (3) An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.
- (4) Die Urheberrechte der PreisträgerInnen bleiben unberührt.
- § 5. Bei bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit im Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.
- § 6. (1) Für geplante, aber noch nicht fertig gestellte Arbeiten bildet der thematische Bezug zu Liechtenstein eine Bewerbungsvoraussetzung.
- (2) Die Darstellung des Projektes muss ein klares und detailliertes Konzept mit Zeitplan aufzeigen. Das Forschungsziel und die zur Erreichung dieses Ziels notwendig erscheinende Methode müssen aus der Darstellung hervorgehen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen.

- (3) Bei der Förderung können die laufenden Ausgaben (z. B. Verbrauchsmaterial, Reisekosten), Personalkosten, Kosten für die Anschaffung von Geräten und Literatur sowie Druckkosten u. dgl. in Betracht gezogen werden. Die Kosten sind genau aufzuschlüsseln. Honorare für den/die FörderungswerberIn selbst sowie für wissenschaftliches Personal im Bundesdienst kommen nicht in Betracht. Für Geräte sind zwei Konkurrenzangebote vorzulegen. Für Ansuchen um Druckkostenbeiträge ist anzuführen, ob hierfür auch bei anderen Stellen angesucht werden kann und warum eine Publikation der wichtigsten Resultate nicht in Fachzeitschriften, die keine Druckkostenbeiträge verlangen, erfolgen kann.
- (4) Ein geplantes Projekt soll spätestens ein halbes Jahr nach der Preisverleihung begonnen und binnen zwei Jahren beendet werden. Über den Arbeitsfortschritt ist dem Rektor bzw. Vizerektor ein Jahr nach Preisverleihung ein Zwischenbericht und nach Abschluss der Arbeit ein Endbericht vorzulegen; Der Liechtensteinische Vertreter (§ 2. Abs. 1) nimmt die Berichte für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein entgegen.
- § 7. Für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Status oder dieser Richtlinien behält sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Recht vor, unter Anhörung des Rektors den verliehenen Preis ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- § 8. Der Rektor lädt jeweils auf Ersuchen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Bewerbung um den Preis ein. Die Ausschreibung ergeht an alle AssistentInnen und an die Hochschülerschaft, welche die Studierenden in geeigneter Weise informiert. Darüber hinaus sollen Hinweise an den Amtstafeln der Dekanate, Rektorate und an anderen geeigneten Stellen auf den Liechtenstein-Preis aufmerksam machen.
- § 9. (1) Bewerbungen sind im Wege des Vizerektorats für Forschung an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck bzw. der Stabstelle für Evaluation & Qualitätsmanagement der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.
- (2) Wahlweise können eingereicht werden:
1. eine wissenschaftliche Arbeit, die in den letzten vier Jahren an der Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck fertig gestellt oder publiziert wurde, oder
 2. ein wissenschaftliches Projekt mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein.
- (3) Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der hauptverantwortliche Autor / die hauptverantwortliche Autorin im Einvernehmen mit den Mitautoren einreichen. Studierende können sich auch nach Abschluss ihres Studiums bewerben.

Univ.-Prof. Dr. h. c. Tilmann Märk

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg

Vizerektor für Forschung

Rektor

76. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3591

Facharzt/Fachärztin, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, Abt.: Pädiatrische Kardiologie ab sofort bis zum Ablauf von 6 Jahren. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Fundierte Kenntnisse in Pädiatrie und Kenntnisse in pädiatrischer Kardiologie und pädiatrischer Intensivmedizin, Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit. Aufgabenbereich: Mitarbeit in Lehre, Forschung, ärztlicher Tätigkeit und Verwaltung.

Chiffre: MEDI-3604

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Orthopädie ab 01.04.2006 bis längstens 31.10.2006. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Kenntnisse in wissenschaftlichen Arbeiten. Aufgabenbereich: Ärztliche Tätigkeit und Forschung.

Chiffre: MEDI-3555

Facharzt/Fachärztin, Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie ab 01.04.2006. Voraussetzungen: FA für Strahlentherapie-Radioonkologie. Erwünscht: Erfahrung in der Leitung von Funktionsbereichen; in der Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses; Nachweis entsprechender wissenschaftlicher Tätigkeit. Aufgabenbereich: Sämtliche oberärztliche Tätigkeiten im Bereich der Strahlentherapie-Radioonkologie; Betreuung von Ausbildungsassistentinnen/Ausbildungsassistenten; wissenschaftliche Tätigkeit.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 8. März 2006 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 36, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens SORG
Rektor

77. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3602

Sekretär/in (vorwiegend nachmittags) (halbbeschäftigt), Betriebsrat I, Abt.: Betriebsrat und Dienststellenausschuss 1 für wissenschaftl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität ab sofort. Voraussetzungen: Pflichtschulabschluss. Erwünscht: Matura, sehr gute Softwarekenntnisse (Word, Excel, Office), sehr gute Rechtschreibkenntnisse, Interesse an Weiterbildung, freundlicher Umgang, kommunikativ, teamorientiert, sicheres Auftreten, Initiative und Eigenständigkeit, ordnende und organisatorische Fähigkeiten. Aufgabenbereich: Entlastung des Betriebsrates (Telefon, E-Mail, Terminplanung, Korrespondenz), administrative und organisatorische Aufgaben, Servicestelle.

Chiffre: MEDI-3589

Lehrling, Institut für Gerichtliche Medizin ab 01.09.2006 bis zum Abschluss der Lehrzeit, längstens jedoch auf 3,5 Jahre und 3 Monate Behaltefrist. Voraussetzungen: Abgeschlossene Pflichtschule. Erwünscht: Kenntnisse in EDV, technisches Verständnis, naturwissenschaftliches Interesse, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität. Aufgabenbereich: gem. dem Berufsbild Chemielabortechniker/in.

Chiffre: MEDI-3598

Medizinisch-Biologische/r Analytiker/in (halbbeschäftigt), Institut für Pathologie, Abt.: Histologie ab sofort. Voraussetzungen: MTA-Diplom. Erwünscht: Kenntnisse in Immunhistochemie, PCR, ELISA, FISH. Aufgabenbereich: Mitarbeit im histologischen Routinelabor bzw. bei wissenschaftlichen Projekten.

Chiffre: MEDI-3625

Mitarbeiter/Mitarbeiterin (halbbeschäftigt), Institut für Pathologie, Abt.: Institutsreferat ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschlossene Handelsschule oder entsprechender gleichwertiger Schulabschluss. Erwünscht: Teamfähigkeit bei zeitweise hoher Arbeitsbelastung, gute EDV-Kenntnisse.

Chiffre: MEDI-3624

Medizinisch-Technische/r Analytiker/in (Ersatzkraft), Sektion für Biochemische Pharmakologie ab 01.04.2006 bis 29.12.2006. Voraussetzungen: abgeschlossene MTA-Ausbildung. Erwünscht: Kenntnisse von biochemischen Arbeitsmethoden, HPLC, Interesse an Molekular- und Zellbiologie. Aufgabenbereich: Mitarbeit in laufenden Projekten (Prof. Glossmann).

Chiffre: MEDI-3628

Referent/in (halbbeschäftigt), Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften. Erwünscht: Berufserfahrung, Kenntnis der einschlägigen Gesetzeslage, Erfahrung in sozialwissenschaftlichen Projekten sowie im Umgang mit Konfliktfällen, sehr gute Englisch- und EDV-Kenntnisse, Organisations-, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit; nachweisliches Interesse an Frauen- und Gleichbehandlungsfragen sowie hohe Frustrationstoleranz und Loyalität erforderlich.

Chiffre: MEDI-3626

Referent/in, Abt. f. Lehr- u. Studienangelegenheiten einschl. Lernzentrum, Abt.: Lehre und Studienangelegenheiten ab 10.04.2006 bis 31.08.2006. Voraussetzungen: akademischer Abschluss, vorzugsweise Betriebswirtschaftslehre, gute Englischkenntnisse. Erwünscht: Kenntnisse der Struktur der Medizinischen Universität Innsbruck, Organisationstalent, Erfahrung im Projektmanagement, Berufserfahrung, Teamfähigkeit sowie selbständiges Arbeiten und Planen. Aufgabenbereich: Konzeption und Planung sowie Koordination der Durchführung des EMS-AT.

Chiffre: MEDI-3636

Laborhilfskraft (halbbeschäftigt), Sektion für Physiologie ab 01.04.2006. Voraussetzungen: Praxis in der Reinigung und Behandlung (Autoklavieren und Sterilisieren) von Laborglas- und Plastikgeschirr. Aufgabenbereich: Behandlung des gesamten Glas- und Plastikgeschirrs des Instituts nach den verschiedenen Methoden, div. Reinigungsarbeiten (Reinigung Tiefkühl- und Kühlschränke etc.).

Chiffre: MEDI-3525

Laborhilfskraft, Sektion für Biochemische Pharmakologie ab sofort. Voraussetzungen: Praxis in der Reinigung und Behandlung (Autoklavieren und Sterilisieren) von Laborglas und Plastik. Erwünscht: Erfahrung in der Behandlung von Glas- und Plastikwaren. Aufgabenbereich: Behandlung der gesamten Glas- und Plastikwaren nach den verschiedenen Methoden, regelmäßige Reinigungsarbeiten im Labor und den anderen Räumlichkeiten der Sektion.

Chiffre: MEDI-3637

Laborhilfskraft (1/4-beschäftigt), Zentrale Versuchstieranlage der Medizinischen Universität ab sofort. Voraussetzungen: Praktische Erfahrungen in der Reinigung von Versuchstierbereichen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheits- und Hygienevorschriften, Kenntnis der speziellen Reinigungsgeräte und der erforderlichen Wasch- und Desinfektionsmittel, wie beispielsweise Tierkäfigbandwaschanlagen, Wasch- und Klarspülmittel, Sprühgeräte für Desinfektion, Autoklaven, u.ä. Aufgabenbereich: spezielle Reinigung und Desinfektion von hygienisch sensiblen Tierräumen, Gangbereichen, Wänden und Gerätschaften in verschiedenen Versuchstierbereichen, Mithilfe beim Waschen und Befüllen von Tierkäfigen mit Einstreumaterial und anderen Tierhaltungseinrichtungen.

Chiffre: MEDI-3634

Laborhilfskraft (halbbeschäftigt), Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie, Abt.: Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin ab 01.04.2006. Voraussetzungen: Praxis in der Reinigung und Behandlung (Autoklavieren und Sterilisieren) von Laborglas- und Plastikgeschirr. Aufgabenbereich: Behandlung des gesamten Glas- und Plastikgeschirrs des Institutes nach den verschiedenen Methoden, div. Reinigungsarbeiten (Reinigung Tiefkühl- und Kühlschränke etc.).

Schriftliche Bewerbungen sind bis 8. März 2006 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 36, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens SORG
Rektor
